



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Ansiedelung deutscher Landwirte in Lothringen : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sich unterordnet, im Reichstag allezeit stark zu sehen. Aber wir sind gegenwärtig nicht ohne Furcht, daß die Partei in Folge ihres Verhaltens gegenüber der verlangten Ausweisungsvollmacht möglicherweise eine Einbuße erleiden wird. Denn diese ihre Stellung wird bewirken, daß das Kartell in manchem Wahlbezirke versagen wird; fehlt es dann von seiten des nationalliberalen Kandidaten, dem jetzt die Hände gebunden sind, an der entschiedenen Zusage für ein Zusammenstehen mit der Regierung, so ist es zweifellos, daß viele zur Mittelpartei gehörende Wähler mit den Konservativen gehen werden. Man wird wohl versuchen, die Frage des Sozialistengesetzes in ihren Einzelheiten zu umgehen, und auch die Regierung scheint das zu wünschen, wenn man das Stillschweigen der Thronrede über das Scheitern des Sozialistengesetzes so auslegen darf; es wird aber kaum möglich sein, die Wahlbewegung auf dieser Linie festzuhalten. Das ist der hauptsächlichste Grund, warum wir die Abstimmung der Nationalliberalen über § 24 bedauern. Wir fürchten, die Partei wird bald die Erfahrung machen, die Goethe mit den Worten ausdrückt:

Es ließe sich alles vertrefflich schlichten,  
Könnte man die Sachen zweimal verrichten.

Möge unsre Befürchtung nicht eintreffen!



## Die Ansiedelung deutscher Landwirte in Lothringen

(Schluß)

**V**or einiger Zeit erschien in den Grenzboten ein sehr beachtenswerter und auch vielfach beachteter Aufsatz über die Wirkungen des Paßzwanges in Elsaß-Lothringen. Dort heißt es: „Ob es sich nicht empfehlen möchte, in den französischen Sprachgebieten des Landes so zu verfahren wie Preußen in seinen polnischen Provinzen, d. h. Ländereien anzukaufen und tüchtige deutsche Bauernkolonien zu gründen, das ist eine Frage, die glücklicherweise auch die leitenden Kreise neuerdings zu beschäftigen beginnt. Der Rheinländer, der Westfale und der Süddeutsche würden wahrscheinlich viel eher nach Lothringen als nach Posen und Westpreußen auswandern. Von der jetzigen deutschen Einwanderung, die sich im französischen Sprachgebiete zerstreut, geht erfahrungsgemäß viel verloren,

gerade so, wie es im Polnischen geschehen ist. Um so notwendiger würden geschlossene deutsche Ansiedelungen sein. Hundert Millionen Mark wären für solche Zwecke vielleicht nützlicher angelegt als die gleiche Ausgabe für Festungsbauten.“ Diese Äußerung zeichnet sich durch eine richtige Werthschätzung der Dinge aus, und wir können uns einer solchen Auffassung vollkommen anschließen. Durch Unternehmungen Einzelner könnte dieses nationale Werk nur in ungenügender Weise erfüllt werden; Gründungen zur Erwerbung von Grund und Boden, der dann mit Gewinn an Auswanderer verkauft würde, würden zu keinem guten Ende führen. Solche Schöpfungen würden voraussichtlich bald oder wenigstens in der zweiten Geschlechtsfolge wieder in die Hände von Grundschacherern fallen. Auch von einem Unternehmen der Landesverwaltung könnte kein ausreichender Erfolg erwartet werden. Die jährliche Erübrigung aus Landesmitteln — etwa 1 bis 1,5 Millionen Mark —, von andern dringenden Bedürfnissen stets umworben, demnächst vielleicht durch ein Anwachsen der Matrikularbeiträge in Frage gestellt, kann unmöglich genügen, um die nationale Aufgabe zu lösen. Das Reich müßte mit seinen Mitteln eintreten, um mit der vollen Sicherheit des Erfolges beginnen zu können.

Eine weitere Ausführung des von den Grenzboten angeregten Gedankens war bald darauf in der Berliner Post zu lesen. Der Verfasser empfiehlt Ankauf von Gütern durch das Reich für den gleichen Gesamtbetrag wie in Posen, also für 120 Millionen Mark, aus denen größere zur Bildung von Fideikommissen bestimmte und kleinere erbliche Pachtgüter gebildet werden sollten, die dann das Reich unter günstigen Bedingungen vergeben würde. Wenn nun auch an die Bildung von Reichsfideikommissen wohl nicht gedacht werden kann, so wäre doch besonders hervorzuheben, daß das deutsche Reich durch seine Beteiligung die Sicherheit bieten könnte, daß für die nötigen gesetzlichen Vorbedingungen gesorgt werden würde. Das Vertrauen zur Sache würde sich in hohem Grade steigern, insbesondre würde die naheliegende Befürchtung beseitigt werden, daß durch sogenannte Gründungen das nationale Unternehmen in schlechtes Ansehen geraten und schließlich die deutsche Sache schweren Schaden erleiden könnte. Das Reich sollte größere und kleinere Reichsdomänen erwerben und diese entweder wie in den alten Provinzen in Pacht geben oder, wie in Posen, als Rentengüter veräußern.

Es ist zwar zur Zeit kaum daran zu denken, daß das Reich für eine Besiedelung von Lothringen durch deutsche Landwirte eintreten wird; es wird aber ohne Zweifel einmal eine Zeit kommen, wo die Sachlage für eine solche Aussicht sich günstiger gestalten wird. Einstweilen können wir daher wohl, wenn auch ohne Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, eine Angelegenheit besprechen, deren Lösung uns mit der Zeit doch noch beschäftigen wird, und deren Lösung anders als mit Hilfe des Reiches gar nicht erwartet werden kann. Alle bisher aufgetauchten Vorschläge scheinen von dem Grundgedanken auszugehen, daß

größere Güter erworben und diese zerkleinert werden sollten. Wir würden solche Zertrümmerungen sowohl vom politischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für ein Unglück halten. Wenn in jedem Landkreise von Lothringen etwa acht bis zehn deutsche Großgrundbesitzer sesshaft wären, so wäre für die nationale Sache mehr erreicht, als wenn aus diesem Grundbesitze eine Anzahl kleinerer Güter gebildet würde. Diese Anzahl von Großgrundbesitzern würde genügen, um die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an sich zu ziehen. Kleinere Güter sind an sich schon genug vorhanden, sie sind auch in ausreichender Zahl käuflich, es wäre unnötig, solche erst durch Zerstückelung zu gewinnen. Wo solche kleinere Güter örtlich nicht schon fertig vorhanden oder käuflich sind, könnten sie im Gegenteile durch Zusammenkauf des zerstückelten und auf dem Wege des Loses oder der Parzellenerwerbung in irrationeller Weise in einer Hand vereinigten Besitzes gebildet werden. Man hat berechnet, daß infolge des Mangels an Vieh und Dünger die Brache in Lothringen etwa 13 Prozent des bebauten Landes beträgt, im Unterelsaß dagegen 1 Prozent, im Oberelsaß 3 Prozent. Wo solche Verhältnisse bestehen, ist Grund und Boden leicht zu erwerben.

Aber noch andre vorgefaßte Meinungen sind in dieser Angelegenheit erst zu berichtigen. Von Anfang an hat man es als das Ziel der nationalen Aufgabe im Lande bezeichnet, daß die Einwandlung nach Lothringen vor allem in das französische Sprachgebiet zu lenken sei. Offenbar schwebten die Vorstellungen vor, die aus der Betrachtung der Sachlage im Osten gewonnen worden waren. Es kann aber bei der Sache doch der Zweck nicht verfolgt werden, die französisch sprechenden Einwohner des Landes auszukaufen und deutsche Einwanderer an deren Stelle zu setzen. Die Aufgabe Deutschlands besteht doch nur darin, das in den Händen französischer Ausländer befindliche Eigentum in deutsche Hände zu bringen. Diese Aufgabe erstreckt sich aber nicht auf den Teil von Lothringen, der dem französischen Sprachgebiet angehört (etwa 40 Prozent), sondern auf den ganzen Bezirk von Lothringen, wo der französische Besitz überwiegt, ganz abgesehen vom Elsaß. An dieser oder jener Stelle mag das Bedürfnis mehr oder weniger dringlich hervortreten, aber an welchen Stellen soll zunächst eingesetzt werden? Soll darüber etwa der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft entscheiden, die vor allem Geschäfte machen muß? Es sind also nicht etwa die im Lande sesshaften einheimischen, sondern es sind die abwesenden ausländischen Grundbesitzer durch deutsche Landwirte zu ersetzen. Der Ausdruck „Kolonisierung“ ist daher unglücklich gewählt, weil er falsche Vorstellungen erweckt. Auch in dieser Beziehung weisen die Verhältnisse darauf hin, daß diese Aufgabe, wenn sie auch durch Einwandlung einzelner in dankenswerter Weise gefördert wird, jedenfalls, wenn sie in die Hände einer Aktiengesellschaft gegeben würde, nicht immer in der Richtung dieses nationalen Zieles sich erhalten ließe, daß also eine bewußte, von Geldrücksichten unabhängige Leitung der Sache durch den

Staat in jeder Beziehung vorzuziehen wäre. Würden aber etwa aus Landesmitteln, abgesehen von deren Unzulänglichkeit, Domänen erworben, die auch an Einheimische verpachtet werden könnten, so würde damit wenig gewonnen werden. Altdeutsche oder einheimische Domänenpächter würden dabei einheimischen zwingenden Einflüssen stets unterworfen bleiben. Wenn dagegen das Reich aus Reichsmitteln größere und kleinere Reichsdomänen bildete, würden einheimische wie ausländische Pächter und Käufer für die neue Ordnung der Dinge in gleicher Weise gewonnen werden. In Elsaß-Lothringen ist überhaupt jede Reichseinrichtung einer Landeseinrichtung vorzuziehen.

Die Übernahme der Sache durch das Reich empfiehlt sich aber noch aus einem andern Grunde. Das nationale Interesse besteht darin, daß ernsthafte, gutgegründete und dauerhafte Unternehmungen geschaffen werden. Das Reich könnte die Bedingung stellen, daß die anziehenden Kolonen mit genügenden Mitteln zur Übernahme und Ergänzung von Vieh und Fahrnis ausgestattet werden. Eine auf Erzielung von Gewinn angewiesene Gesellschaft aber würde bei Abschluß der Geschäfte um die Dauerhaftigkeit der Schöpfungen wenig bekümmert sein. Die neu besiedelten Güter würden bald einem fortwährenden Wechsel von Eigentümern oder Pächtern anheimfallen; es würde sich bald ein Zustand bilden, wie zu römischer Zeit im Dekumatenlande, als *levissimus quisque ac inopia audax* über den Rhein zog, um sich eine neue Heimat zu gründen. Die Ehre Deutschlands darf bei einem solchen Unternehmen nicht Schaden leiden. Wenn überhaupt etwas geschehen soll, so müssen ordentliche Zustände geschaffen werden, die die Gewähr der Dauer in sich tragen.

Wie aber soll dies geschehen? Wenn wir davon ausgehen, daß das Reich dieselbe Aufgabe übernehmen soll, die Preußen in seinen polnischen Gebieten gegenwärtig durchführt, werden wir von selbst darauf hingewiesen, uns klar zu machen, ob die dort versuchten und bewährten Mittel empfehlenswert und ob sie in Lothringen durchführbar und zweckentsprechend sein würden.

Es ist eine bemerkenswerte Erfahrung, daß die politische Notwendigkeit der Besiedelung von Gebieten oder der Erhaltung des Bauernstandes heute die Gesetzgeber verschiedener Länder darauf hinweist, Einrichtungen zu schaffen, die von den Anhängern des Rechtsstaates, von Juristen und Volkswirten, wie von Politikern verworfen werden, die den Grundsatz: *To let things alone* als die höchste Weisheit, jeden Versuch des Staates aber, fördernd und ordnend einzugreifen, als eine Verletzung freiheitlicher Grundsätze betrachten, gleichsam als wäre der Staat ein Kulturfeind, der fernzuhalten sei.

Es kommen heute wieder Einrichtungen zur Geltung, die unsre Theoretiker längst als veraltete Wirtschaftsformen zum Gerümpel geworfen haben. In den Vereinigten Staaten sichert man das Interesse des Staates an der Erhaltung der Bauerngüter durch das Gesetz über Heimstätten, in Osterreich sucht man den Bauernstand durch das Muerbenrecht zu festigen, vielfach ist in Deutschland in den

letzten Jahren die Neugestaltung der Erbpacht verlangt worden, überhaupt aber Schaffung eines bäuerlichen Güterrechts, Preußen hat in einigen Provinzen die Höferollen eingeführt und für Posen das Gesetz über die Rentengüter zweckmäßig abgeändert; in Frankreich, wo man noch vor wenigen Jahren die Pachtform des sogenannten métayage als ein Überbleibsel aus der Zeit der rohesten Naturalwirtschaft bezeichnet hatte, hat man der fortwährend wachsenden Neigung der Eigentümer wie der Pächter für diese Pachtform Rechnung tragen müssen und in jüngster Zeit durch das Gesetz vom 18. Juli 1889 sur le bail à colonat partiaire den code rural abgeändert. Überall macht sich die Erkenntnis geltend, daß das Recht, wie Montesquieu sagte, sich aus der Natur der Dinge selbst ergibt, und daß die unwandelbaren Schulmeinungen vor der elementaren Kraft der wandelbaren wirtschaftlichen oder politischen Bedürfnisse hie und da den Rückzug antreten müssen. Auf dem Wachstum dieser Erkenntnis und keineswegs auf einer Bethörung der öffentlichen Meinung beruhen die gegenwärtigen Mißerfolge des Freisiums und des Fortschritts in Deutschland. Es ist sehr bedauerlich, daß der Entwurf zu unserm deutschen bürgerlichen Gesetzbuche die Regelung von Rechtsverhältnissen, die, wenn auch nur teilweise und entfernt, das Gebiet des öffentlichen Rechtes streifen, abgelehnt und diese Aufgabe den Landesgesetzgebungen überlassen hat. Die Motive sagen hierzu: „Bei dem Lehnrechte, der Emphyteusis, dem Erbzinsrechte und dem Erbpachtrechte handelt es sich um Einrichtungen, welche einer längst vergangnen Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Entstehung verdanken. In den meisten Staaten ist die Gesetzgebung auf die Beseitigung dieser Institute bedacht gewesen. Die verbliebenen Reste derselben sind dem Absterben verfallen und deshalb zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch nicht geeignet. Soweit sie nicht schon jetzt aus dem Rechtssysteme vollständig entfernt werden können, muß die Aufgabe, mit ihnen sich abzufinden, den Landesgesetzgebungen überlassen werden.“ Nun stehen aber hie und da die Landesgesetzgebungen vor der Aufgabe, dem Bedürfnis nach Neugestaltung solcher veralteten Einrichtungen zu entsprechen, statt sie vollends zu zerstören. So ist in Preußen längst der Wunsch ausgesprochen worden, daß man bei Verpachtung von Domänen über die achtzehnjährige Pachtdauer hinausgehen und den Pächtern Sicherung des Genusses der durch Verbesserungen erhöhten Gutsrente auf Lebenszeit schaffen möchte; man ist auf diesem Wege zu dem Wunsche gekommen, daß die Erbpacht wieder eingeführt und daß aus den Domänen Bauerngüter und kleine Arbeiterstellen geschaffen werden möchten, um den Arbeiterstand festhaft zu machen. So hat man auch in Preußen durch das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 die Bestimmung des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten, daß die Kündigung einer Gelbrente, die auf einem Rentengute ruht, für einen Zeitraum von dreißig Jahren ausgeschlossen sei, dahin geändert, daß der Staat als Rentenempfänger sich gegen die Ablösung der Rente überhaupt sichern, Veräußerung, Teilung und

Verpachtung des Gutes aber von seiner Genehmigung abhängig machen und das Recht des Wiederkaufs für den Fall des Vertragsbruches sich vorbehalten kann. So waren Ende 1888 von 337 vergebenen Anstiedlerstellen in Posen 235 gegen Rentenbestellung verkauft worden, d. h. die Anstiedler haben diese Form der Erwerbung des Eigentums in den meisten Fällen vorgezogen. Manche alte Einrichtung, deren Reste unser künftiges bürgerliches Gesetzbuch den Landesgesetzgebungen zur völligen Beseitigung überläßt, ist nicht etwa das Ergebnis der übermütigen Willkür des mittelalterlichen Obereigentums, nicht etwa eine despotische Schöpfung, der wir zeitgemäßen Abscheu widmen sollen, sondern das Ergebnis wirtschaftlicher oder politischer Notwendigkeiten. Auch bezüglich der Rentenschuld hat sich der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches trotz mehrfacher Anregungen einer Entscheidung über diese Art der Grundbelastung aus dem Grunde enthalten, weil das Rechtsbuch nicht mit wirtschaftlichen, zur Lösung noch nicht reifen Fragen belastet werden dürfe. Im preussischen Landesökonomikollegium ist dagegen die Gleichberechtigung der Rentenschuld mit der Kapitalschuld für den ländlichen Kredit vertreten worden. Diese durch das römische Recht verdrängte altdeutsche Schuldart ist der richtige rechtliche Ausdruck für ein wirtschaftliches Bedürfnis, das sich nicht etwa nach Jahrhunderten wieder zeigt, sondern das nie aufgehört hat, zu bestehen, von unsern Rechtslehrern und Gesetzgebern aber nicht berücksichtigt worden ist. Inzwischen haben die römischen Grundsätze der Kapitalschuld die Seßhaftigkeit des Bauernstandes tief erschüttert. Neben den Anhängern der alten Schule aber, die die Rentengüter, Ewiggelder u. s. w. wie eine horrida antiquitas behandeln, hat sich längst eine jüngere Schule gebildet, die das Recht nicht in den Wolken sucht, sondern in den irdischen Dingen, die mit den Sozialpolitikern Hand in Hand geht in der richtigen Erkenntnis, daß nicht das Recht die wirtschaftliche Entwicklung zwingen kann, sondern daß das Recht zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen und folgen muß. Reif zur Lösung sind Fragen wie die der ländlichen Rentenschuld schon längst, und darum hätte der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuche nicht auf die Aufstellung einiger Grundsätze sich beschränken und die Frage, „welche Belastungsarten zuzulassen seien,“ den Landesgesetzgebungen überlassen sollen. Nicht darum handelt es sich, welche Belastungsart zuzulassen oder auszuschließen ist, sondern, da das unabweisliche Bedürfnis nach Ermöglichung von Rentenschulden besteht, so hätte der Entwurf die Rechtsgrundsätze so gestalten sollen, daß Schuldner oder Gläubiger nach Gutdünken davon Gebrauch machen können.

Würden wir in Lothringen Rentengüter schaffen, wie in Posen, und wie dies nach der Thronrede vom 15. Januar d. J. bei Eröffnung des preussischen Landtages für Preußen in Aussicht genommen ist, so würden wir uns keineswegs mit dem ganzen Rechtsbewußtsein des Volkes in Widerspruch setzen.

Die meisten Bauerngüter im Elsaß wie in Lothringen sind aus dem Verhältniße der Erbpacht oder der zeitlich beschränkten grundherrlichen Pacht

durch die Abschaffung aller Lehnrechte in freies Eigen übergegangen. Im Elsaß bestanden daneben noch die Landsiedelei und die dinghöflichen Rechte (colonge), in Lothringen war die Vergebung der Güter gegen Zahlung einer grundherrlichen Bodenrente (cens) die Regel. Für Elsaß aber wie für Lothringen galt in dieser Weise der Ausspruch eines französischen Rechtsgelehrten, wonach zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in ganz Frankreich kaum ein Fleck Land gefunden werden konnte, der freies Eigen im Sinne des römischen oder des heutigen Rechtes und durch freien Vertrag geschaffen gewesen wäre. Nur zwei Rechtsnormen haben die Stürme der Revolution überdauert, weil sie ältern Ursprungs waren als das Lehenrecht: die Zeitpacht und die Emphyteuse (veräußerliches Erbpachtrecht). Die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Revolution bestanden, entsprechen aber nicht nur dem herrschenden Lehnrechte, sondern auch den wirtschaftlichen Gewöhnungen und Anschauungen. Diese bestehen aber heute noch wie früher. Die Revolution hatte die vertragsmäßigen Bodenrenten nicht vernichtet, aber für ablösbar erklärt. Sie sind aber keineswegs sämtlich zurückgekauft worden, und heute noch zinst der Bauer an Stiftungen, Körperschaften und Private aus uralten oder neuern Verträgen. Auch andre Reste hinterließ die Gesetzgebung der Revolution. Die Vergebung der sogenannten Gemeindelose erinnert noch häufig an alte Rechtsnormen, und die Leute halten am Herkommen mit echt bäuerlicher Zähigkeit fest; in einer Reihe von Gemeinden, die zum ehemals städtischen oder bischöflichen Gebiet von Metz gehören, werden die Gemeindelose heute noch auf Grund eines Edikts des Parlaments von 1769 im Mannesstamme vererbt, und zwar nur in gerader Linie; ähnlich vererben sich heute noch die Holzrechte der Rechtsnachfolger der zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts in der Grafschaft Dagsburg angesiedelten Kolonen auf Grund einer von den Grafen von Leinigen 1616 erlassenen Waldordnung. Auch nach der Revolution blieb die Gewöhnung der Eigentümer, ihr Land in längere Zeitpacht zu vergeben; neben den größeren Eigentümern, die den Grunderwerb als eine Art von Vermögensanlage betrachteten, sind die Eigentümer kleinerer und der kleinsten Parzellen, die auf dem Wege des Erbanges und der üblichen Teilung in den Besitz winziger Stücke gelangten, in der Lage, der Not und nicht dem eignen Triebe folgend ihren Besitz in Pacht zu geben. So entstand die eigentümliche Mischung von Eigen- und Pachtbetrieb, die wir in Lothringen allenthalben finden. Jeder hat Gelegenheit, neben den eignen Grundstücken noch fremden, gepachteten Boden zu bewirtschaften, und weil der eigne Besitz meist zu klein ist, wird diese Gelegenheit vielfach benutzt, um die Wirtschaft zu erweitern. Diese Mischung von Eigen- und Pachtwirtschaft ist jedoch im Elsaß noch stärker vertreten als in Lothringen, wo etwa 36 Prozent der Wirtschaften auf diesem gemischten Systeme gegründet sind, 8 Prozent ausschließliche Pachtwirtschaften, 56 Prozent Eigenwirtschaften sind. Nehmen wir aber aus der Gesamtzahl, die auch die kleinsten Besitze

unter zwei Aren enthält, die Güter von 5 bis 50 Hektaren heraus, so ergibt sich, daß in Lothringen von 15991 Bauerngütern dieses Umfangs 8271 Eigenwirtschaften sind, nur 171 reine Pachtwirtschaften, 7549 dagegen auf Pacht und Eigentum zugleich gegründet. Daraus folgt, daß die Erwerbung geschlossener Bauernhöfe keine so einfache Sache ist; solche Güter müßten in manchen Gegenden und Dörfern erst gebildet werden. Eine Aktiengesellschaft also würde z. B. auch in diesem Punkte keineswegs fertige Verhältnisse vorfinden, unter denen mit Behagen nach vorgesaßter Meinung oder geschäftlichen Rücksichten eine Auswahl zu treffen wäre, sie würde sehr bald einem schwierigen Zwischenhandel gegenüber stehen. Würde aber das Unternehmen verstaatlicht, fielen also die Notwendigkeit eines raschen Zugreifens weg, so würden dadurch die Bedingungen wesentlich gebessert werden.

Wenn wir die geschichtliche Entwicklung der Eigentums- und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichen Gütern und als deren Ergebnis die Gewöhnungen der Bevölkerung betrachten, so können wir daraus nur den Schluß ziehen, daß den Bedürfnissen des Reiches kaum anders als durch Verpachtung auf längere Zeit oder durch Bestellung einer Bodenrente gebient wäre. Die Emphyteuse besteht zwar thatsächlich, aber die Einzelheiten wie das Wesen dieses Rechtsverhältnisses sind so sehr bestritten, daß garnicht daran gedacht werden kann, Einrichtungen auf solcher unsicheren Grundlage zu schaffen, während noch die Rechtsgelehrten darüber streiten, ob die Emphyteuse Eigentum und das Recht der dinglichen Verpfändung übertragen, ob das Jagdrecht vorbehalten werden könne, und darüber rechteln und deuteln, was ein demembrement und was ein cisaillement de propriété sei. Daraus müssen wir aber unmittelbar weiter folgern, daß die Schaffung oder Unterhaltung solcher Rechtsverhältnisse kein Gegenstand für die Wagnisse einer Aktiengesellschaft wäre, die doch in erster Linie raschen und sichern Gewinn anstreben müßte, und wie sollte sich ferner der Staat zu solchen Gewinnbestrebungen verhalten, dessen Hilfe nicht entbehrt werden kann, wenn es sich um Entfernung gesetzlicher oder sonstiger Hindernisse, um Förderung auf allen Verwaltungsgebieten handelte, während die nationalen Zwecke des Staates und die Gewinnlust einer Aktiengesellschaft nicht nur grundsätzlich, sondern auch bei den Einzelheiten der Ausführung sehr bald in Widerstreit geraten müßten?

Wir können unsere Meinung in folgenden Sätzen zusammenfassen. Lothringen ist ein überwiegend deutsches Land und wird der Verdeutschung keinen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzen, aber Grund und Boden sind zum guten Teile noch in französischen Händen, und dieser Umstand ist ein großes Hindernis für die Fortschritte der deutschen Aufgaben im Lande, ein Hindernis, dessen Beseitigung mit allen zulässigen Mitteln anzustreben ist. Es ist dringend zu wünschen, daß Private aus Altdeutschland Güter in Lothringen erwerben. Das große Kapital wird sich vielleicht dem Ankaufe größerer Güter zuwenden, aber

Geschäfte durch Güterhandel und Zerstückung größerer Besitze werden sich nicht machen lassen. Für die Erwerbung kleinerer Güter oder eigentlicher Bauerngüter liegen fast allenthalben günstige Bedingungen vor, und hierzu ist zu bemerken, daß die Grundsteuer zwar etwas höher ist als in manchen Teilen Altdeutschlands, daß dagegen die Gemeinde- und Bezirkszuschläge in der großen Mehrzahl der Gemeinden 50 Pfennige von der Steuermark nicht überschreiten. Hohe Zuschläge werden überhaupt meist nur in den Gemeinden erhoben, deren Steuer-soll ein geringes ist. Eine Aktiengesellschaft, die mittlere und kleinere Güter erwirbe und wieder veräußerte, könnte wohl keine ordentlichen Geschäfte machen, noch weniger aber würde sie den nationalen und politischen Zwecken des deutschen Reiches dienen können, das vor allem eine Gebundenheit des Besitzes anstreben muß. Was größere Güter betrifft, so würde eine Änderung der Gesetzgebung, wodurch sichere Vermögensanlage in Fideikommissen oder Majoraten ermöglicht würde, ohne Zweifel aufmunternd wirken, was aber kleinere Güter betrifft, so müßten solche auf längere Zeitpacht oder zu Eigentum gegen Bestellung von Bodenrente vergeben werden. Eine Aktiengesellschaft würde daher zur Erreichung der eignen, wie der wirtschaftlichen und der politischen Ziele und Zwecke des deutschen Reiches schon der Natur der Sache nach ganz und gar nicht geeignet sein. Soll der fremde Besitz in Lothringen auf die Dauer in deutsche Hände gebracht werden, so kann nur das deutsche Reich auf die schon vorhandne Bewegung der Einwanderung fördernd einwirken, indem es die Mittel bereit stellt, diese nur durch Geduld und Uneigennützigkeit zu lösende Aufgabe in die Hand zu nehmen. Unternehmungen einzelner Kaufliebhaber mögen inzwischen vorausgehen, und wenn die Hilfe des Reiches gesichert sein wird, wird die deutsche Kauflust ohne Zweifel sehr gefördert werden. Die Verhältnisse in Lothringen liegen aber so, daß einerseits die rein geschäftlichen Vorfragen erst noch der Klärung bedürfen, und daß anderseits eine Änderung der Gesetzgebung, sei es auch nur wegen der Abgaben für den Besitzübergang und des Notariatstarifs, kaum zu umgehen sein würde. Das sind Aufgaben des Reiches, die mit Hilfe des Landesauschusses für Elsaß-Lothringen wohl kaum gelöst werden können. Die Erwerbung und die Verpachtung von Domänen durch das Reich — nicht etwa nach einem vorgefaßten Plane, sondern schrittweise nach der Gunst der Umstände — würde neben der Aufmunterung von Privaten zum Ankauf durch ein Entgegenkommen in der Gesetzgebung der nationalen Aufgabe in Lothringen erst Haltung und Richtung geben. So lange aber das Reich sich der Angelegenheit nicht annimmt, ist auch das Reichsland selbst nicht in der Lage, selbständig vorzugehen. Oder sollte z. B. das Reichsland die Handänderungsgebühren zum Zwecke der Förderung der deutschen Einwanderung allgemein herabsetzen und so zu Gunsten einiger Verträge sich einer Einnahmequelle berauben, für die schwer ein Ersatz zu finden wäre? Für die Erwerbung durch das Reich könnte aber ausnahmsweise eine Erleichterung gewährt werden. Selbst wenn durch Landesgesetz die Möglichkeit,

Fideikommiſſe oder Majorate und Rentengüter zu ſchaffen, geboten würde, wäre kaum zu erwarten, daß davon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht werden würde, ſo lange nicht durch Eingreifen des Reiches eine wirkliche Bewegung in die Sache gebracht würde. Eine ſolche Bewegung herbeizuführen, hat das Reichsland ſelbſt nicht genügende Macht und Mittel. Erſt wenn die Sache vom Reiche als eine große nationale Aufgabe anerkannt ſein wird, können wir das Eintreten einer ſolchen Bewegung hoffen. Biß dahin aber möge man die Sache auf ſich beruhen laſſen, einzelne Einwanderer durch Feſthalten an der vom Statthalter Fürſten von Hohenlohe vertretenen Leitung der Landesangelegenheiten im deutſchen Sinne aufmuntern, aber vor genoffenſchaftlichen Unternehmungen auf der Hut ſein, die nur aus der Sachlage Gewinn ziehen wollen. Nichts wäre für die nationale Sache mißlicher als Unternehmungen ohne Ausſicht auf Erfolg.



## Sybel über die Gründung des Reiches

2



er zweite Band des Sybelschen Werkes iſt bedeutend reicher an neuen Thatſachen und Urteilen als der erſte, während die Darſtellung ſich durch dieſelben Vorzüge, beſonders durch wirksame Anordnung des Stoffes, lichtvolle Anſchaulichkeit der Vorgänge und treffende Charakterſchilderungen auszeichnet. Gleich das erſte Kapitel des fünften Buches, worin über die Warſchauer Geſpräche Graf Brandenburgs mit den Kaiſern Nikolaus und Franz Joſef ſowie mit Schwarzenberg und dann von den Berliner Entſchlüſſen in der Frage, ob Krieg oder Frieden, berichtet wird, zerſtört durch völlig neue Beleuchtung dieſer Entwicklung der großen Kriſis die Mythe, die bißher von ihr im Umlaufe war. Brandenburg wurde, ſo lautete die Überlieferung, vom Zaren mit ſchönem Übermut empfangen, in hochfahrender Weiſe wurden ihm demütigende Bedingungen angeſonnen, geiſtig und körperlich angegriffen kam er nach Berlin zurück, gegen ſeine Überzeugung fügte er ſich den friedfertigen Wünſchen des Königs, dem Radowiz dabei zur Seite ſtand, und wenige Tage darauf ſtarb er an gebrochnem Herzen, nachdem er in Fieberphantasien nach Helm und Schwert gerufen hatte. Sybel weiſt in ſehr ausführlicher Darlegung überzeugend nach, daß der Hauptinhalt und die ganze Tendenz dieſer Legende in entſchiedenſtem Gegenſatze zu den geſchichtlichen Thatſachen ſtehen, und daß gerade Brandenburg der preußiſchen Politik in dem Augenblicke, wo ein endgiltiger Beſchluß zu faſſen war, die Wendung zur Nachgiebigkeit gegeben hat.